

Synopse zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Änderungssatzung vom 23.03.2015. zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 9. Änderungssatzung Lesefassung (Änderungen sind farblich markiert)	Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung Lesefassung (Änderungen sind farblich markiert)	Erläuterungen zu den Änderungen
Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 11.03.2013 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:	Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am ... die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:	
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	
Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.	keine Änderung	
§ 2 Gebührenschildner	§ 2 Gebührenschildner	
(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,	keine Änderung	

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

<p>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat; 2. der Bestattungspflichtige; 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat; 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte; 6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird; 7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>		
§ 3 Gebührenmaßstäbe	§ 3 Gebührenmaßstäbe	
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p>	keine Änderung	

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.		
(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.		
(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.		
(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.		
(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.		
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze	
Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	keine Änderung	
§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren	
Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.	keine Änderung	
§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit	
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	keine Änderung	
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen	keine Änderung	

Synopse zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

außer Kraft.		
<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	

<u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u>		
1. Reihengrabstätten		
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1383,00 €	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren	624,00 €	
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	414,00 €	keine Änderung
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.625,50 €	
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	64,00 €	
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 €	
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 €	
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1.855,00 €	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren		
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.383,00 €	
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.551,00 €	
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	3.719,00 €	

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €		
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €		
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €		
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 €		
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 €		
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 €		
j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.533,00 €		
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.282,50 €		
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.281,00 €		
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.331,00 €		
Die Nutzungsdauer 25 Jahre gilt für a) bis f) und j) bis m). Die Nutzungsdauer 99 Jahre gilt für g) bis i).			
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit			
a) Erdstelle	3.953,00 €		
b) Urnenstelle	765,00 €		
c) Aschestreuwiese	765,00 €		
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat			

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	4,63 €		
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	8,50 €		
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	12,42 €		
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €		
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €		
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €		
g) unverändert			
h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	13,21 €		
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	3,29 €		
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,25 €		
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	7,75 €		
<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>		<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>	
1. Werktags Montag bis Freitag		keine Änderung	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 €		
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 €		
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 €		

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 41,50 €		
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 80,50 €		
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.c 61,00 €		
2. Samstag an Werktagen		
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 316,50 €		
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 633,00 €		
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 158,50 €		
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in der Trauerhalle bis 0,25 einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 54,00 €		
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 105,50 €		
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a. bis B.2.c 79,50 €		
<u>C. Bestattungsgebühren</u>	<u>C. Bestattungsgebühren</u>	
1. Erdbestattung		
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 418,50 €		

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	184,50 €		
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	501,50 €		
2. aufgehoben			
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	221,00 €		
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche			
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	100,50 €		
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	120,50 €		
4. Trägerleistung			
1 Träger	31,00 €		
5. Schmücken des Grabes bei			
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 €		
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 €		
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 €		
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 €		
6. Ausbettung			
a) einer Urne	104,50 €		
b) eines Sarges	1.278,00 €		
7. Schließen des Urnengrabes			
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 €		

Synopse zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

<p>b) Schließen des Urnengrabes am Samstag 10,00 €</p> <p>8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof</p> <p>a) Kranztransport 41,50 €</p> <p>b) Kranztransport am Samstag 50,00 €</p>	<p>9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten</p> <p>b) Aufstellung von Stühlen 42,00 €</p> <p>c) Aufstellung von Stühlen Samstag 50,00 €</p>	<p>Erweiterung des Angebotes ; zur Bestattung bzw. Beisetzung können durch den Eigenbetrieb am Grab auf Wunsch der Angehörigen 4 Stühle aufgestellt werden</p>
<p><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></p> <p>1. Urnenversand 20,00 €</p> <p>2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte</p> <p>a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 298,00 €</p> <p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr 131,50 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle 298,00 €</p> <p>3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag</p> <p>a) Sarg 15,50 €</p> <p>b) Urne 1,50 €</p> <p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p>	<p><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></p> <p>1. Urnenversand 44,00 €</p>	<p>Erhöhung der Versandkosten für Urnen durch Logistikunternehmen</p>

Synopse zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

<p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <p>Mitarbeiter Verwaltung 44,93 € Gartenarbeiter lt. KGSt 28,96 € Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt 33,66 € Bagger 15,78 € Multicar 7,46 € Motorsäge 6,93 €</p>		
<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 30,50 € b) liegendes Grabmal 25,00 € c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 50,50 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>a) Tagesgenehmigung 5,00 €</p>	<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>d) Edelstahltafeln an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern 25,00 €</p>	<p>Konkrete Benennung der Leistung</p>

Synopsis zur 10. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 36,00 €	b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für den Alten Friedhof bis zur Einrichtung einer Schranke 36,00 € c) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für Schwerbehinderte, außer mit Merkzeichen aG oder BI 20,00€ d) Kartenneuerwerb bei Verlust der Tageskarte 10,00€	Einführung eines Schrankensystems zunächst am Waldfriedhof; am Alten Friedhof wird zukünftig nachgerüstet; Angleichung der Gebührenerhebung an das Verfahren der Stadt beim Erhalt einer Genehmigung für einen Behindertenparkplatz; Maßnahme zur Verkehrsberuhigung
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.	Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 50,50 €		
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen		
a) objektbezogen 30,50 €		
b) pro Kalenderjahr 100,50 €		
8. Urnenannahme 22,50 €		
9. Schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde 27,50 €		